

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 13.11.2013

Bedarf für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Absätze 2 bis 9 nicht abgedruckt

Gliederungsübersicht

Heizkosten/Warmwasserkosten

1. [Allgemeines](#)
2. [Heizkosten mit monatlichen Vorauszahlungen](#)
3. [Prüfung der Angemessenheit](#)
4. [Heizkostenabrechnungen](#)
5. [Heizkosten ohne monatliche Vorauszahlungen](#)

HINWEIS:

Die nachstehenden Richtlinien sind ab dem 01.01.2013 anzuwenden. In Fällen, in denen aufgrund der bisher geltenden Richtlinien Entscheidungen getroffen wurden, die den Hilfesuchenden begünstigen oder Entscheidungen zu Ungunsten des Hilfesuchenden getroffen wurden, sind die Entscheidungen den neuen Richtlinien mit Beginn des nächsten Bewilligungsabschnitts anzupassen.

1. Allgemeines

Die Heizkosten nach § 22 Abs. 1 umfassen auch die Kosten der Warmwasserbereitung, sofern diese zentral über die Heizungsanlage erfolgt.

Der Anspruch auf Heizkosten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II besteht zunächst jeweils in Höhe der konkret individuell geltend gemachten Aufwendungen (tatsächliche Kosten). Nur wenn die Heizkosten über einem aus einem bundesweiten oder kommunalen Heizspiegel zu ermittelnden Grenzbetrag liegen, sind sie im Regelfall nicht mehr als angemessen zu betrachten.

Die Heizkosten und die Kosten der Warmwasseraufbereitung sind in der Heizkostenverordnung geregelt. Die HeizkostenVO gilt grundsätzlich vor jeder rechtsgeschäftlichen Vereinbarung, auch wenn in alten Mietverträgen z. B. eine Pauschale vereinbart wurde.

Der Eigentümer hat die Pflicht, den anteiligen Verbrauch mit geeigneten Geräten zu ermitteln. Der Mieter hat einen Rechtsanspruch auf Erfüllung dieser Pflicht.

Bei einer nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung darf der Mieter die auf ihn entfallenden Kosten um 15 % kürzen.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 13.11.2013

Ausnahme:

Zweifamilienhäuser, in denen eine Wohnung vom Eigentümer selbst bewohnt wird.

Sofern keine Erfassungsgeräte vorhanden sind, besteht die Pflicht nach Wohnfläche abzurechnen (§ 556 a BGB).

Für die Kostenaufteilung gilt eine Spanne von 50-70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch, die übrigen Kosten sind nach Wohn- und Nutzfläche aufzuteilen.

Zu den Heizkosten gehören:

- verbrauchte Brennstoffe und deren Lieferung
- die elektrische Versorgung der Heizungsanlage
- Überwachungs-, Pflege- und Bedienungskosten
- Kosten der regelmäßigen fachmännischen Prüfung und Wartung der Anlage
- Reinigungskosten der Anlage und des Betriebsraumes
- Kosten für Messung nach dem BImSchG
- Berechnungs- und Aufteilungskosten

Zu den Kosten der Warmwasserversorgungsanlage gehören:

- Kosten der Wasserversorgung, wenn keine gesonderte Abrechnung erfolgt
- Kosten für die Wassererwärmung

Als Kosten der Wasserversorgung werden bezeichnet:

- der Wasserverbrauch
- Grundgebühr
- Zählermiete (und Kosten für Zwischenzähler)
- Betriebskosten der hauseigenen Wasserversorgungsanlage
- Betriebskosten einer Wasseraufbereitungsanlage und deren Aufbereitungsstoffe

2. Heizkosten mit monatlichen Vorauszahlungen

Heizkosten sind – soweit sie angemessen sind - in tatsächlicher Höhe und in vollem Umfang zu übernehmen. Die erforderlichen Daten sind dem Mietvertrag oder der Heizkostenabrechnung des Vermieters bzw. des Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmens zu entnehmen.

Im Regelfall haben die Leistungsberechtigten monatliche Abschläge/Vorauszahlungen an den Energieversorger oder Vermieter zu leisten, für die sodann der Leistungsträger leistungspflichtig wird. Unter tatsächliche Aufwendungen im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II fallen die mtl. geschuldeten Vorauszahlungen auch während der Monate, in denen eine Beheizung der Unterkunft tatsächlich nicht erforderlich ist.

Die Feststellung der angemessenen Heizkosten unterliegt einer Einzelfallprüfung.

Hierbei sind besondere Umstände des Hilfesuchenden, wie z. B. Krankheit, Behinderung etc. zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit ist zu unterstellen, wenn die Heizkosten pro Monat und m² die nachstehenden sogenannten "Grenzwerte" nicht übersteigen.

Die Grenzwerte wurden durch den kommunalen Leistungsträger aus dem „Bundesweiten Heizspiegel“ ermittelt.

Abzustellen ist dabei auf das Produkt aus dem Wert für „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger sowie die Größe der Wohnanlage und der abstrakt angemessenen Wohnfläche.

Bei Überschreitung des ermittelten Grenzwertes besteht Anlass für die Annahme unangemessener Kosten, da die Grenze bereits unwirtschaftliches und unökologisches Verhalten berücksichtigt.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 13.11.2013

Die Grenzwerte berücksichtigen auch solche Faktoren, die dem Einfluss des Einzelnen entzogen sind (älterer Wohnraum, ungünstige bauliche Gegebenheiten etc.).

Wird der Grenzwert überschritten, sind auch von einem Hilfsbedürftigen Maßnahmen zur Senkung der Heizkosten zu erwarten.

Ausnahmen sind nur bei persönlichen oder gesundheitlichen Dispositionen denkbar (LSG NRW, Urteil v. 14.05.12 – L 19 AS 2007/11 – s. a. BSG B 14 AS 60/12).

Heizkosten ohne Warmwasserbereitungskosten (dezentrale Warmwasserbereitung)

Unter dezentraler Warmwassererzeugung versteht man die Zubereitung des Warmwassers durch in der Wohnung installierte Vorrichtungen, z. B. Durchlauferhitzer, Wasserboiler. Die Zahlung der Kosten erfolgt durch den Verbraucher direkt an den Energieversorger. Die Kosten werden nach § 21 Absatz 7 SGB II durch pauschale Mehrbedarfzuschläge zum Regelsatz gedeckt.

		2011	2012	2013	2014
Angemessene Heizkosten ohne WWB GRENZWERTE	Heizart	mtl./m² **	mtl./m² **	mtl./m² **	mtl./m² **
	Heizöl	1,65 €	1,60 €	1,64 €	1,83 €
	Erdgas	1,50 €	1,45 €	1,41 €	1,50 €
	Fernwärme	1,45 €	1,80 €	1,55 €	1,69 €
	Strom (Nachtspeicher*)	1,65 €	1,60 €	1,64 €	1,83 €

* Verbrauchswerte liegen nicht vor. Es werden die gleichen Kosten wie für Heizöl angesetzt.

** Jahresbetrag/12 Monate, gerundet.

Heizkosten mit Warmwasserbereitungskosten (zentrale Warmwasserbereitung)

		2011	2012	2013	2014
Angemessene Heizkosten mit WWB GRENZWERTE	Heizart	mtl./m² **	mtl./m² **	mtl./m² **	mtl./m² **
	Heizöl	1,93 €	1,87 €	1,88 €	2,08 €
	Erdgas	1,78 €	1,72 €	1,66 €	1,75 €
	Fernwärme	1,72 €	2,07 €	1,79 €	1,94 €
	Strom (Nachtspeicher*)	1,93 €	1,87 €	1,88 €	2,08 €

* Verbrauchswerte liegen nicht vor. Es werden die gleichen Kosten wie für Heizöl angesetzt.

** Jahresbetrag/12 Monate, gerundet.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 13.11.2013

In den o. g. Beträgen sind die Heizkosten:

- in 2012 um 0,27 € pro Quadratmeter/Wohnfläche für die Warmwasserbereitung erhöht (durchschnittliche Kosten nach Betriebskostenspiegel Nordrhein Westfalen des Deutschen Mieterbundes, Basis Abrechnungsdaten 2008, Datenerfassung 2009/2010).
- in 2013 und 2014 um 0,25 € pro Quadratmeter/Wohnfläche für die Warmwasserbereitung erhöht (durchschnittliche Kosten nach Betriebskostenspiegel Nordrhein Westfalen des Deutschen Mieterbundes, Basis Abrechnungsdaten 2010, Datenerfassung 2011/2012, Basis Abrechnungsdaten 2011, Datenerfassung 2012/2013).

Die Grenzwerte 2012 bilden die Berechnungsgrundlage für das Abrechnungsjahr 2010.

Die Grenzwerte 2013 bilden die Berechnungsgrundlage für das Abrechnungsjahr 2011.

Die Grenzwerte 2014 bilden die Berechnungsgrundlage für das Abrechnungsjahr 2012.

Die Grenzwerte 2015 für das Abrechnungsjahr 2013 liegen noch nicht vor, so dass vorläufig die Grenzwerte 2014 die Berechnungsgrundlage bilden.

3. Prüfung der Angemessenheit

Bei der Angemessenheitsprüfung der Heizkosten kommt es nicht darauf an, ob für die Bestimmung angemessener Unterkunfts-kosten relevante Faktoren, wie die Wohnungsgröße, unangemessen hoch sind. Eine anteilige Kürzung der tatsächlichen Heizkosten im Verhältnis der tatsächlich angemieteten Wohnfläche zur abstrakt angemessenen Wohnfläche ist daher nicht gerechtfertigt.

Ist die tatsächliche Wohnungsgröße geringer als die abstrakt angemessene Wohnfläche, wird für die Angemessenheitsprüfung die abstrakt angemessene Wohnfläche zu Grunde gelegt.

Bei Überschreiten der Grenzwerte ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. Dies gilt sowohl für die Prüfung von Abschlags- oder Vorauszahlungen, als auch von Endabrechnungen.

Der als angemessen festgestellte Betrag ist dann als Bedarf zu berücksichtigen.

Heizkosten werden nur in angemessener Höhe berücksichtigt. Liegen die tatsächlichen Heizkosten über der ermittelten Angemessenheitsgrenze und ist der Mehrverbrauch auf unwirtschaftliches Heizverhalten zurückzuführen, so ist der Leistungsträger nicht zur Übernahme der unangemessenen Mehrkosten verpflichtet. Hiervon hat der Leistungsträger den Leistungsberechtigten zu unterrichten.

Dieses Schreiben enthält

- den Hinweis darauf, dass die Heizkosten über der Angemessenheitsgrenze liegen
- die konkrete Benennung der Angemessenheitsgrenze und
- die Mitteilung darüber, dass zukünftig Heizkosten nur noch bis zu der konkret bezifferten angemessenen Höhe übernommen werden.

Die Übergangsregelung des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II (in der Regel 6 Monate) ist auch bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen auf Heizkosten (Abschlags-/Vorauszahlungen) entsprechend anzuwenden.

Bei Neuanmietung in lfd. Fällen oder aber auch in Neufällen (z. B. bei Trennung oder Scheidung), sind sofort die Grenzwerte zu beachten, wenn keine Besonderheit des Einzelfalles (persönliche oder gesundheitliche Dispositionen) vorgetragen wird.

Gleiches gilt für Heizkostenabrechnungen. Übersteigt die Nachforderung oder die mtl. neu festgelegten Vorauszahlungen die Grenzwerte, sind nur die angemessenen Nachforderungen bis zur Höhe der Grenzwerte und auch nur die neuen mtl. Vorauszahlungen bis zur Höhe der Grenzwerte zu berücksichtigen.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 13.11.2013

Hinweis

Informationen rund um das Thema Energiesparen können Hilfesuchende beim städtischen Bereich 2-2 / Umweltschutz, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen und/oder bei der EVO, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen erhalten

4. Heizkostenabrechnungen

Heizkostennachforderungen des Vermieters gehören als einmalig geschuldete Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat (KdU i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II). Sie wandeln sich auch durch nicht fristgerechte Begleichung nicht in Schulden i. S. d. § 22 Abs. 8 SGB II um.

Die Vorlage der Heizkostenabrechnung mit der Bitte um Gewährung der Nachzahlung ist zeitlich unbegrenzt zu akzeptieren, wenn die Abrechnung dem Hilfesuchenden während des Leistungsbezuges zugeht (Gewährung aus § 22 SGB II).

Lag der Zugang der Abrechnung vor dem Leistungsbeginn ist die Gewährung nach § 22 SGB II abzulehnen.

Endet der Abrechnungszeitraum in 2011 (oder später) ist bei den Endabrechnungen der Heizkosten mit zentraler Warmwasserbereitung keine Trennung von Heiz- und Warmwasserkosten vorzunehmen

Besonderheit bei anteiliger Nutzung im Abrechnungszeitraum aufgrund von Auszug oder Einzug während einer Abrechnungsperiode:

Hier kann die Gradtagzahlentabelle, die der deutsche Mieterbund veröffentlicht hat zu Grunde gelegt werden.

Gradtagzahlentabelle:

Monat	Promille-Anteil
September	30
Oktober	80
November	120
Dezember	160
Januar	170
Februar	150
März	130
April	80
Mai	40
Juni	zusammen 40
Juli	
August	

Beispiel:

die Wohnung (50 m²) wird ab dem 01.10.12 bewohnt und ist mit einer Gasheizung mit zentraler Warmwasserbereitung ausgestattet. Im Dezember wird der Verbrauch abgelesen.

Der Tabellengrenzwert liegt bei 1,66 EUR.

Berechnung:

- Anteile der HK Oktober – Dezember = 360 Promille oder 36 % des Jahresverbrauchs
- HK lt. Abrechnung: 350 EUR = 36 %
- 100% wären 972,22 EUR (350 : 36 x 100)
- 972,22 EUR : 12 Monate : 50 m² = 1,62 EUR (Verbrauch pro m²)
- Folge: die HK sind angemessen

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 13.11.2013

Heizkostenguthaben:

Guthabenbeträge sind anteilig für alle zum Zeitpunkt der Fälligkeit/Auszahlung zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen zu fordern.

Die Einbehaltung der Guthabenbeträge ist in einer Summe mit der nächsten Mietzahlung vorzunehmen. Übersteigen die Rückzahlungen oder Guthaben die üblichen Aufwendungen, so kann der überschüssige Teil mit den Aufwendungen in den Folgemonaten verrechnet werden. Der Mieter ist gegebenenfalls aufzufordern, eine Nebenkostenanpassung durch Senkung der Heizkostenvorauszahlung vorzunehmen.

Errechnet sich für den SGB II – Leistungsträger ein Guthaben und erfolgt die Vorlage der Abrechnung erst verspätet, sind Guthaben nach erfolgter Anhörung nach § 24 SGB X durch Aufhebungs- und Leistungsbescheid nach § 48 Abs. 3 SGB X zu fordern.

Errechnet sich ein fiktiv höheres Guthaben und der Mieter bekommt z. B. aufgrund zweckwidriger Verwendung der Leistungen einen geringeren Betrag erstattet, so kann nur das tatsächlich überwiesene Guthaben verrechnet werden. Das fiktiv errechnete Guthaben kann nicht nach §§45/48 SGB X zurückgefordert werden (BSG Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 159/M/R).

In diesen Fällen sind sofort die mtl. Heizkosten an den Vermieter bzw. Energieversorger zu zahlen.

5. Heizkosten ohne monatliche Vorauszahlungen

Bei Einzelheizungen wie z. B. Kohle-, Öl- oder Propangasöfen werden an Empfänger laufender Hilfe nach dem SGB II Pauschalzahlungen gewährt.

Die Pauschalen sind bezogen auf die als angemessen angesehene Quadratmeterzahl der Wohnung. Dabei erfolgt eine Abstimmung auf einen durchschnittlichen Heizungsbedarf in einem durchschnittlichen Winter. Die Beihilfe soll den Hilfesuchenden ermöglichen, den notwendigen Brennstoff für ein Jahr anzuschaffen (Grund: Mengenrabatt u. günstigere Preise).

Beihilfen sind anteilig für die im Haushalt befindlichen unterstützten Personen zu gewähren und mit der Hilfe für den Monat August anzuweisen, soweit davon ausgegangen werden kann, dass die Hilfe während der gesamten Heizperiode geleistet werden kann. In Fällen, in denen mit Änderungen zu rechnen ist, erfolgt die Zahlung mit Beginn der Heizperiode in entsprechenden Teilbeträgen.

Berechnung der Jahrespauschale:

angemessene Wohnfläche x angemessene Heizkosten * x 12 Monate

* siehe Pkt. 2 01.01.2012 – 31.12.2012: „Fernwärme“ – ohne Warmwasserbereitungskosten
ab 01.01.2013: „Heizöl“ - ohne Warmwasserbereitungskosten

Werden gegen Ende der Heizperiode zusätzliche Beihilfen beantragt, da der Brennstoff den Bedarf nicht abdecken konnte, ist unter Vorlage der Quittungsbelege die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe möglich. Der individuelle Mehrbedarf ist unter Darlegung der Gründe zu überprüfen.

Zur Berechnung des individuellen Mehrbedarfs kann z. B. auf die tatsächliche oder die abstrakte Wohnfläche abgestellt werden. Auch hier sind Ausnahmen bei persönlichen oder gesundheitlichen Dispositionen denkbar.

Ausnahme:

Erfolgt die Beheizung der Wohnung durch Stromeinzelgeräte (z.B. Radiatoren) und ist aus der mtl. Stromabschlagzahlung der für die Beheizung geforderte Anteil nicht ersichtlich, sind 2/3 Anteile der Stromvorauszahlung als Heizkosten anzusehen.